

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktionen CDU zur Drucksache
1702/19 - 2. Änderung der Geschäftsordnung
für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt
und seiner Ausschüsse

Drucksache	1785/19
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1702/19
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	24.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Sachverhalt

Folgende Änderungen werden in der Anlage 1 zur Drucksache 1702/19 vorgenommen:
(gekennzeichnet durch Durch- und Unterstreichungen)

§ 9 Einwohneranfrage/Anfrage Stadtratsmitglieder

[vgl. ÄA FW/P]

(1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an den Oberbürgermeister richten.

- a) Die Beantwortung erfolgt schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag des Fragestellers wird die Beantwortung der Einwohneranfrage im nächsten Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses ist der Fragesteller zu laden.
- b) Der Fragesteller kann zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses stellen. Redebeiträge des Fragestellers, die von der Frageform abweichen, sind nicht zulässig.

(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses können bis zu zwei Nachfragen durch den Fragesteller gestellt werden. Sollte der Fragesteller in

der nächsten Ausschusssitzung entschuldigt verhindert sein, kann die Beratung der Anfrage durch den Antragsteller einmalig auf eine frei gewählte spätere Sitzung des Ausschusses vertagt oder Nachfragen schriftlich zur Beantwortung durch den Oberbürgermeister eingereicht werden. Die Beantwortung der schriftlichen Nachfragen erfolgt ebenfalls innerhalb von zwei Wochen.

NEU § 10 Oberbürgermeisterfragestunde

Pro Fraktion kann im Rahmen einer Oberbürgermeisterfragestunde zu Beginn des Stadtrates eine Frage zu einem aktuellen Thema an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Frage ist spätestens einen Tag vor der Sitzung einzureichen. Die Beantwortung erfolgt mündlich in der Sitzung. Es besteht die Möglichkeit zu maximal zwei Nachfragen durch die fragende Fraktion.

§ 16 (10) „Sitzungsverlauf/Redezeit“

[vgl. ÄA SPD]

(10) Die Redezeit eines Stadratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs- und oder Ergänzungsanträge eine halbe Minute. Haben sich Stadratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder, auf volle Minuten aufgerundet; jedoch mindestens 5 3 Minuten je Fraktion. Zudem werden unabhängig von dieser Regelung in der vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses zwei Tagesordnungspunkte festgelegt, bei denen die Redezeit pro Stadratsmitglied einer Fraktion 1 Minute beträgt. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit von Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt zwei Minuten. Die Redezeit des Oberbürgermeisters beträgt zehn Minuten.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

3. Unterbrechung der Sitzung bei dringlichen Anträgen und nach Zustimmung durch mindestens 20 Prozent der anwesenden Stadratsmitglieder,

Anlagenverzeichnis

11.09.2019, gez. i.A. Hein

Datum, Unterschrift